

Studienerleichterungen für eingerückte Techniker.
 Vom Unterrichtsministerium wurden kürzlich, wie berichtet, zur Verhinderung einer Benachteiligung der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Hörer der Technischen Hochschulen, beziehungsweise zur Milderung der mit der militärischen Dienstleistung verbundenen Veräumnisse, Bestimmungen erlassen, die die Fortdauer der Immatrikulation, die Inskription und die Zulässigkeit von Studienkollisionen, die Unterrichtsgeldbefreiung, die Erlangung der Besuchsbestätigung sowie die Zulassungsbedingungen zu den Staatsprüfungen betreffen. Gleichzeitig wurden besondere Bestimmungen für das Studienjahr 1915/16 erlassen und Anordnungen bezüglich jener Studierenden getroffen, die vor vollständiger Absolvierung der letzten Mittelschulklasse die Reifeprüfung abgelegt haben und nach Entlassung aus dem Militärverband die Hochschule beziehen wollen. Die Begünstigungen für die eingerückten Hörer bezüglich der Immatrikulation lauten: Die unmittelbar vor dem Antritt des Militärdienstes, beziehungsweise während desselben erfolgte Immatrikulation der Studierenden behält ihre Gültigkeit während der ganzen Dauer der Militärdienstleistung und noch durch sechs Monate nach deren Beendigung und im Falle einer im Dienste zugezogenen Verwundung oder Erkrankung noch durch die gleiche Zeit nach dem Zeitpunkt der Wiederherstellung. Die Inskriptionen für das Wintersemester können bis zu dessen Abschluß und darüber hinaus nachträglich bis zum 15. d. vorgenommen werden. Die Erlangung der Besuchsbestätigungen für ein Studienjahr ist bis Ende Oktober des nächsten Studienjahres möglich. Zu Einzelprüfungen aus Vorprüfungsgegenständen der Staatsprüfungen können Hörer auch ohne Nachweis der Frequenz zugelassen werden, sofern die Vorträge nicht mit Konstruktions-, Laboratoriums- oder sonstigen Übungen verbunden sind. Die für die zweite Staatsprüfung geforderte Frequenzbestätigung aus Gegenständen, für die eine Einzelprüfung nicht verlangt wird, kann nachgesehen werden. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung betreffend die Termine für die erste Staatsprüfung und das Intervall zwischen der ersten und zweiten Staatsprüfung treten außer Kraft. Im Hinblick auf die zulässige Nachinskription von eingerückten Studierenden für das Wintersemester 1915/16 sowie mit Rücksicht auf die Eigenart der technischen Hochschulsstudien, die größtenteils auf Jahresgegenständen aufgebaut sind, werden bezüglich der Gegenstände des Wintersemesters 1915/16 im Sommersemester 1916/17, eventuell auch noch im Wintersemester 1916/17 Spezialkollagen u. dgl. abgehalten werden. Studierende, die infolge der derzeitigen Ausnahmsverfügungen vor der Absolvierung der letzten Mittelschulklasse die Reifeprüfung abgelegt haben, genießen zwar die allgemeinen Bevorzugungen hinsichtlich der Immatrikulation, Inskription und Unterrichtsgeldbefreiung; es steht ihnen jedoch ein Anrecht auf die bezüglich des Studiums und der Prüfungen festgesetzten Begünstigungen nur zu, wenn die von ihnen im Kriegsdienst zugebrachte Zeit mindestens ein Semester über jenen Zeitpunkt hinausreicht, in dem sie sich bei normalem Studiengang der Mittelschulreifeprüfung zu unterziehen gehabt hätten. Instruierte Besuche um diese Begünstigungen sind längstens innerhalb sechs Monaten nach jenem Tage zu erfolgen, an dem die aus der Leistung von Kriegsdiensten sich ergebenden Hindernisse in Wegfall kommen, die der Fortsetzung der Studien und Ablegung der Prüfungen im Wege standen. Die Begünstigungen finden keine Anwendung auf jene Hörer, deren Studienbehinderung infolge der Leistung von freiwilligen Kriegshilfsdiensten oder infolge der feindlichen Invasion oder der Internierung oder Konfinierung eingetreten ist. Wohl aber finden die Begünstigungen auf jene Hörer Anwendung, die mit Gefahren verbundene Dienste in Pulver-, Munitions- und Maschinenfabriken, bei Eisenbahn- oder anderen Betrieben geleistet haben.